

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dr. Klausgraben

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>131</i> -GE/19- <i>PE</i>	
Datum: 8. DEZ. 1992	
Verteilt 14. Dez. 1992 <i>li</i>	

Beilagen

LAD-VD-8624/15

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
160.650/44-I/6-92

Bearbeiter (0 22 2) 531 10
Dr. Grüner

2152

1. Dez. 1992

Betrifft
Entwurf eines Tiertransportgesetzes

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Tiertransportgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf wird auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG ("Kraftfahrwesen") gestützt. Dieser Kompetenztatbestand umfaßt nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes alle Angelegenheiten, die das Kraftfahrzeug und seinen Lenker betreffen. Er umfaßt die nach der Eigenart der Kraftfahrzeuge notwendigen verkehrspolizeilichen Beschränkungen, ferner die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihren Betrieb. Umfaßt wird damit alles, was sich auf die Ausstattung und den Betrieb von Fahrzeugen sowie auf den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bezieht (vgl. VfSlg. 2977, 4180, 4243, 4381, 8035). Für die vorliegende Materie läßt sich jedoch nach Ansicht der NÖ Landesregierung insbesondere aus der Rechtsprechung des VfGH zur Beförderung von gefährlichen Gütern mit Kraftfahrzeugen etwas gewinnen: Die gesetzliche Regelung der Ausstattung von Kraftfahrzeugen, die der Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und auf mitbenützten Verkehrsflächen ohne öffentlichen Verkehr dienen, ist eine Angelegenheit des Kraftfahrwesens. Dasselbe gilt für die Regelung der Verpackung der zur Beförderung der gefährlichen Güter und der Beförderung

- 2 -

selbst, soweit dadurch den Gefahren begegnet werden soll, die sich daraus ergeben, daß die Beförderung durch Kraftfahrzeuge erfolgt (vgl. VfSlg. 8035).

Die Bestimmungen des Entwurfes enthalten nun Regelungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Tieren, die eine Heranziehung des Kompetenztatbestandes "Kraftfahrwesen" nicht rechtfertigen. So sind insbesondere die Bestimmungen über die Routenwahl, die Versorgung mit Wasser und das Melken Regelungen, die wohl der Tierschutzkompetenz der Länder unterliegen werden. Eine diesbezügliche kompetenzrechtliche Auseinandersetzung wäre nach Ansicht der NÖ Landesregierung jedenfalls notwendig.

2. Zu den veterinärrechtlichen Inhalten des vorliegenden Entwurfes muß festgestellt werden, daß der Landeshauptmann von Niederösterreich vor kurzem aufgrund der §§ 8 und 11 des Tierseuchengesetzes, RGL.Nr. 177/1909, in der Fassung EGBL. Nr. 746/1988, die Verordnung über die tierärztliche Untersuchung bei Tiertransporten, LGBL. 6400/7, abgeändert hat. Diese Änderung ist notwendig geworden, da aufgrund einer Änderung des Tierseuchengesetzes (BGBL.Nr. 746/1988) die bisherigen Tierpässe aufgelassen wurden und der Landeshauptmann im Rahmen der NÖ Tierkennzeichnungsverordnung, LGBL. 6400/2-1, nunmehr entsprechende Regelungen angeordnet hat. Die Bestimmung des § 4 des vorliegenden Entwurfes sieht dagegen jedoch eine einem Tierpaß ähnliche Transportbescheinigung vor und steht daher im Gegensatz zu den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 bis 5 des Tierseuchengesetzes. Diese Regelung dürfte daher nicht erforderlich sein und es würde ein Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Tierseuchengesetzes ausreichen.

- 3 -

Abgesehen davon, wäre die Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Entwurfes im Zusammenhang mit § 15 Abs. 2 kaum vollziehbar, da der Landeshauptmann als hierfür zuständige Behörde das Vorliegen der angeführten Voraussetzungen nur sehr schwer überprüfen könnte.

Andererseits ist vorgesehen, daß über Berufungen gegen solche Bescheide des Landeshauptmannes über Ausnahmeansuchen der Unabhängige Verwaltungssenat entscheiden soll. Nebenbei werden eine ganze Reihe von Strafbestimmungen vorgesehen, die letzten Endes eine Befassung des Unabhängigen Verwaltungssenates mit Berufungen bedeuten.

Eine Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate sollte nur planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze erfolgen.

So ist vermutlich mit einer großen Zahl von Ausnahmeansuchen zu rechnen. (Es gibt in Niederösterreich derzeit 418 Schlachtbetriebe und rund 60.000 rinder- und schweinehaltende Betriebe.) Ebensowenig ist abzuschätzen, wieviele Strafverfahren aufgrund der neuen Strafbestimmungen durchzuführen sein werden bzw. über wieviele Berufungen der Unabhängige Verwaltungssenat zu entscheiden haben wird.

Zu beachten ist aber, daß laufend Gesetzesentwürfe erstellt werden, die eine Übertragung von Aufgaben an die Unabhängigen Verwaltungssenate oder die Neueinführung von Straftatbeständen vorsehen (z.B. zuletzt das Arbeitsschutzgesetz). Selbst wenn die Belastung durch den einzelnen Entwurf an sich nicht so ins Gewicht fällt oder nicht genau abschätzbar ist, ist doch auf den Summeneffekt Bedacht zu nehmen. Es ergibt sich somit, daß durch eine Mehrzahl von zusätzlichen Aufgaben eine ganz beachtliche Mehrbelastung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu erwarten ist.

3. Hingewiesen wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.10.1992, G 103-107/92-6, G 123-124/92-7, G 125-127/92-6, G 131,160,177/92-6, mit dem § 51 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1992 als verfassungswidrig aufgehoben wurde. Grund für die Aufhebung war, daß nach Art. 129a Abs. 2 zweiter Satz B-VG für die Kundmachung von Bundesgesetzen, die in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie der Art. 11 und 12 B-VG die unmittelbare Anfechtbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen beim Unabhängigen Verwaltungssenat vorsehen, die Zustimmung der beteiligten Länder einzuholen ist und eine derartige Zustimmung nicht vorlag. Eine derartige Zustimmung der Länder wäre auch für den vorliegenden Entwurf erforderlich.
4. Zu den Kosten ist dem Vorblatt der Erläuterungen folgendes zu entnehmen:

"Durch die Überwachung der Tiertransporte werden Kosten entstehen, deren genaue Höhe derzeit nicht feststeht. Diesen Kosten stehen jedoch die Einnahmen aus den Strafgeldern gegenüber, die für die Ausbildung der Organe und die Überwachung von Tiertransporten zweckgebunden zu verwenden sind."

Tatsächlich sind gemäß § 19 die dem Land zufließenden Straf-gelder für die Überwachung der Tiertransporte, für die Ausbildung und Schulung der im § 17 Abs. 2 genannten Organe zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und für die Ausbildung der Lenker von Tiertransporten zu verwenden.

Durch diese Bestimmung ist keineswegs eine Abgeltung des den Ländern durch die Vollziehung des Gesetzes erwachsenden Mehraufwandes sichergestellt.

- 5 -

Einerseits dürfte die Zweckwidmung des § 19 Abs. 2 eine Verwendung der Strafgeelder für den Verfahrensaufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden, den Landeshauptmännern und den unabhängigen Verwaltungssenaten ausschließen, andererseits ist aber sowohl die Höhe der den Ländern insgesamt erwachsenden Kosten als auch der Einnahmen aus den Strafgeeldern derzeit kaum abschätzbar.

Der Bund müßte sich jedenfalls bereit erklären, den - allenfalls aufgrund von Aufzeichnungen nachgewiesenen und durch die eingenommenen Strafgeelder nicht abgedeckten - Mehraufwand in voller Höhe abzugelten.

Darüberhinaus ist noch anzumerken, daß die Zweckbindung der Strafgeelder für die Ausbildung der Lenker von Tiertransporten unverständlich ist, da im Gesetzesentwurf eine Verpflichtung zur Lenkerausbildung durch die Länder nicht normiert ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD-VD-8624/15

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

